

Anspruch

Einen Anspruch auf Prämienverbilligung im Kanton Luzern haben Personen und Familien, die am 1. Januar 2018 im Kanton Luzern steuerrechtlichen Wohnsitz haben und bei einer obligatorischen Krankenpflegeversicherung angeschlossen sind. Zudem muss die Krankenkassen-Prämie höher sein als ein bestimmter Prozentsatz des massgebenden Einkommens.

Anmeldung

Die Anmeldung ist bis spätestens 31. Oktober 2017 direkt bei der Ausgleichskasse Luzern, Postfach, 6000 Luzern 15, einzureichen. Wird die Anmeldung nach dem 31. Dezember 2017 eingereicht, besteht ein Anspruch erst ab dem Folgemonat der Einreichung. Pro Anmeldung werden alle berechtigten Familienangehörigen im selben Haushalt lebend (Ehepartner, Kinder und junge Erwachsene bis Jahrgang 1993 in Ausbildung) automatisch von der Ausgleichskasse Luzern für die Berechnung ermittelt. Die Anmeldung kann direkt im Internet unter ipv.ahvluzern.ch eingegeben oder bei der Ausgleichskasse Luzern und bei der AHV-Zweigstelle der Wohnsitzgemeinde beantragt werden.

Junge Erwachsene mit Jahrgängen 1993 bis 1999

Jungen Erwachsenen in Ausbildung wird ein möglicher Anspruch zusammen mit den Eltern berechnet (Einreichung der Anmeldung über die Eltern). Eine Ausbildung ist dann gegeben, wenn die jungen Erwachsenen eine mindestens 6 Monate dauernde Ausbildung absolvieren und einen Anspruch auf Familienzulage begründen. Eine eigene Anmeldung müssen zwingend junge Erwachsene einreichen, die am 1. Januar 2018 nicht in Ausbildung sind oder am 1. Januar 2018 in Ausbildung sind und einen eigenen steuerrechtlichen Wohnsitz haben.

Anspruch auf 50% Richtprämie für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung

Einen Anspruch auf 50% der Richtprämie haben Kinder mit Jahrgängen 2000 bis 2018 unter der Obhut der Eltern oder eines Elternteils sowie junge Erwachsene in Ausbildung mit Jahrgängen 1993 bis 1999, die bei ihren unterhaltspflichtigen Eltern wohnen und eine mindestens 6 Monate dauernde Ausbildung absolvieren. Es ist eine Einkommensobergrenze definiert.

Trennung im 2017

Bei einer Trennung eines Ehepaares im Jahr 2017 muss zwingend jeder der beiden Ehegatten eine Anmeldung einreichen.

Auszahlung der Prämienverbilligung

Die Auszahlung erfolgt ausnahmslos direkt an die Krankenpflegeversicherung. Diese stellt reduzierte Prämienrechnungen aus. Ist die Prämienverbilligung höher als die tatsächlich geschuldete Krankenkassenprämie, wird nur die effektive Prämie verbilligt. Ein Wechsel der Krankenversicherung ist der Ausgleichskasse Luzern nicht mitzuteilen, da ein elektronischer Datenaustausch zu den Krankenversicherungen besteht.

Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung ist die letzte rechtskräftige Steueranmeldung, nicht mehr als 4 Jahre zurück liegend, massgebend. Die Ausgleichskasse Luzern ermittelt aus dieser Steueranmeldung das massgebende Einkommen. Das massgebende Einkommen wird aus dem Nettoeinkommen und 10% des Reinvermögens sowie allfälligen Auf- und Abrechnungen ermittelt. Bei einer Steueranmeldung nach Ermessen besteht kein Anspruch auf Prämienverbilligung.

Nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen

Für nicht erwerbstätige Familienangehörige, die in EU/EFTA-Staaten wohnen, kann die Anmeldung zusammen mit der in der Schweiz wohnenden und/oder erwerbstätigen Person eingereicht werden, sofern bei einer anerkannten Krankenpflegeversicherung eine obligatorische Grundversicherung für die im Ausland wohnende Person besteht.

Neuberechnung des Anspruches

Falls sich die Einkommensverhältnisse im Jahr 2018 im Vergleich zur verwendeten Steueranmeldung um mehr als 25% verändern, kann ein Antrag um Neuberechnung eingereicht werden. Dieser ist an die Ausgleichskasse schriftlich oder telefonisch zu stellen. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember 2018 gestellt werden.

Hinweis

Dieses Informationsblatt vermittelt eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Weitere Informationen sowie die gesetzlichen Grundlagen der Prämienverbilligung können unter www.ahvluzern.ch abgerufen werden.